



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **07 S 545/16**
Amtsgericht Eilenburg, 2 C 527/15

Verkündet am: 10.05.2017

(gez. Schwarz, Justizbeschäftigte)
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



12.6. Revision
12.7. Revisionshof.
406.50

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Norbert **Schneider**, Hauptstraße 72, 53819 Neunkirchen, Gz.: 450-16/NS/SP

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Carmen **Schmidt**, Zscherngasse 2, 04509 Delitzsch, Gz.: 383/14

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Ecker

Richter am Landgericht Follner

Richterin am Landgericht Träger

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 29.03.2017 eingereicht werden

konnten, am 10.05.2017

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichtes Eilenburg vom 29.09.2016 - Az. 2 C 527/15 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 40,00 EUR.
4. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.) Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 6.10.201 unter Fristsetzung zur Bezahlung einer Rechnung vom 18.9.2014 in Höhe von brutto 599,76 € aufgefordert. Mit anwaltlichem Schreiben vom 2.3.2015 wurde die Beklagte nochmals unter Fristsetzung erfolglos zur Zahlung des Rechnungsbetrages sowie zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten aufgefordert.

Die Klägerin hat daraufhin Klage auf Zahlung des Rechnungsbetrages in Höhe von 599,76 € sowie weiterer 112,- € erhoben.

Mit dem Betrag von 112,- € wird die Erstattung vorgerichtlicher Mahnkosten gem. § 288 Abs.5 BGB in Höhe von 40,- € sowie vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 72,- € begehrt.

Das Amtsgericht hat mit Urteil vom 29.09.2016 die Beklagte zur Zahlung von 599,79 (richtig: 599,76) € nebst Zinsen sowie weiterer 72,- € verurteilt und im Übrigen - Höhe von 40,- € - die Klage abgewiesen.

Mit der Verurteilung zur Zahlung weiterer 72,- € hat das Amtsgericht der Klägerin die Pauschale von 40,- € gem. § 288 Abs.5 S.1 BGB sowie - unter Anrechnung dieser Pauschale auf die Anwaltskosten von 112,- € - restliche Anwaltskosten in Höhe von 72,- € zugesprochen.

Das Amtsgericht ist der Auffassung, dass die in § 288 Abs.5 BGB vorgesehene Anrechnung der Pauschale auf die Anwaltskosten zwar den Erwägungsgründen Nr. 19 und 20 der Richtlinie 2011/7 EU über die Trennung interner und externer Beibehaltungskosten nicht Rechnung trägt, jedoch mit dem maßgeblichen Gesetzestext in Art 6 Abs. 3 der Richtlinie im Einklang steht, der ebenfalls von einer undifferenzierten Anrechnung ausgeht.

Mit der Berufung wendet sich die Klägerin dagegen, dass das Amtsgericht die Pauschale von 40,- € auf die anwaltlichen Rechtsverfolgungskosten angerechnet hat. Sie ist der Auffassung, dass nach Art 6 Abs.3 der Richtlinie 2011/7 EU der Gläubiger zusätzlich zu dem Pauschalbetrag von 40,- € den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten verlangen könne.

II.) Die Berufung ist zulässig, da das Amtsgericht die Berufung in dem angefochtenen Urteil zugelassen hat (§ 511 Abs.2 Nr. 2 ZPO).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Nach einhelliger Auffassung im Schrifttum ist gem. § 288 Abs.5 S.3 BGB die Pauschale von 40 Euro nach § 288 Abs.5 S.1 BGB auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten anzurechnen.

nen (Palandt 76.A. 2017, § 288 Rn.6; MK 7.A. 2016 § 288 Rn.33; Jauernig 16.A. 2015, § 288 Rn.11; PWW/Schmidt-Kessel, 11.A. 2016, § 288 Rn.9; Alpmann in JurisPK-BGB, 7.A. 2014 § 288 Rn.24; NK-BGB/Schmidt-Nölke 3.A. 2016 § 288 Rn.20; Seggewiße/Weber MDR 2016,250).

Nach Palandt a.a.O. und MK a.a.O. NK-BGB a.a.O. ist die Anrechnung der Pauschale mit der EU-Verzugsrichtlinie 2011/7/EU vereinbar ist. Nach Jauernig a.a.O. folgt das Anrechnungsgebot aus Art 6 Abs.III 1 dieser Richtlinie.

Auch das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anrechnung der Pauschale nach § 288 Abs.5 BGB zwar den Erwägungsgründen Nr.19 und 20 der EU-Richtlinie keine Rechnung trägt, jedoch im Einklang steht mit dem maßgeblichen Gesetztext in Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie.

Während die Klägerin sich erstinstanzlich ausschließlich auf die Erwägungsgründe Nr. 19 und 20 der EU-Richtlinie berufen hat, macht sie mit der Berufung nunmehr geltend, ein Verbot der Anrechnung der Pauschale folge auch aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie. Sie verweist hierbei auf das Wort "zusätzlich" in Art. 6 Abs.3. Dabei verkennt die Klägerin folgendes:

Nach Art. 6 Abs.3 der EU-Richtlinie hat der Gläubiger gegenüber dem Schuldner "zusätzlich" zu dem in Absatz 1 genannten Pauschalbetrag von mindestens 40 EUR einen Anspruch auf angemessenen Ersatz u.a. der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, "die diesen Pauschalbetrag überschreiten".

Da vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie die Pauschale von 40 EUR überschreiten folgt hieraus, dass die Pauschale auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten anzurechnen ist.

Nach Auffassung des AG Aachen vom 26.7.2016, Az.113 C 8/16, auf das sich die Klägerin bezieht, kommt eine Anrechnung der Pauschale von 40 EUR auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten gem. § 288 Abs.5 BGB im Hinblick auf die Erwägungsgründe Nr.19 und 20 der EU-Richtlinie nicht in Betracht. Das Amtsgericht hat hierbei Art 6 Abs. 3 der Richtlinie nicht berücksichtigt.

Das Gleiche gilt für die von der Klägerin zitierten Urteile des Amtsgerichtes Bernkastel-Kues v. 11.12.2105, des Amtsgerichtes Nürnberg vom 15.06.2016, des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück v. 29.06.2016, des Amtsgerichtes Essen vom 28.09.2016, des Amtsgerichtes Flensburg vom 08.03.2016, des Amtsgerichtes Cham v. 03.05.2016.

In allen diesen Entscheidungen wird die Pauschale von 40 EUR nach § 288 Abs.5 Satz 1 BGB zusätzlich zu den außergerichtlichen Anwaltskosten unter Hinweis auf § 288 Abs.5 BGB zugesprochen, obwohl § 288 Abs. 5 Satz 3 BGB ausdrücklich eine Anrechnung der Pauschale auf die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung vorsieht. Eine Auseinandersetzung mit Art 6 Abs. 3 der EU-Richtlinie und den damit unvereinbaren Erwägungen Nr. 19 und 20 dieser Richtlinie, wonach eine Anrechnung nicht stattfinden "sollte", findet in diesen Entscheidungen nicht statt.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.


Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Nr. 10 ZPO.

Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO war, wie beantragt, die Revision zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und zudem die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes erfordert.

Ecker
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Follner
Richter am Landgericht

Träger
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 11.05.2017

Schwarz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

